

Die Gemeinde Planegg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) folgende

## Verordnung

**über die Offenhaltung der Geschäfte in der Gemeinde Planegg (ohne Ortsteile Martinsried und Steinkirchen) anlässlich der „Mai Dult“ am 05.05.2024 und der „Planegger Kirta“ am 20.10.2024**

### § 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) dürfen aus Anlass des **Jahrmarkts „Mai Dult“ und „Planegger Kirta“ inklusive Marktsonntag**, Verkaufsstellen im Bereich der Bahnhofstraße von der Bräuhausstraße bis Hofmarkstraße inkl. der Nebenstraßen Kraillinger Straße und Mathildenstraße (jeweils bis H-Nr. 1 – s. Plan i. d. Anlage), ferner in der Pasinger Str. 24 in der Gemeinde Planegg (ohne Ortsteile Martinsried und Steinkirchen)

**in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
am Sonntag, den 05.05.2024 und 20.10.2024**

geöffnet sein.

### § 2

Die Verordnung gilt nur im Zusammenhang mit dem festgesetzten **Jahrmarkt „Mai Dult“ und „Planegger Kirta“**.

### § 3

Die Vorschriften des Ladenschlussgesetzes (§17), die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 24 des Ladenschlussgesetzes.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Planegg, 25.1.2024

  
Hermann Nafziger  
1. Bürgermeister

